

Einwohnergemeinde

Landiswil



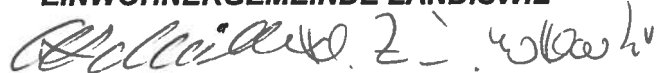
***Reglement
Löschbeiträge***

Die Gemeinde Landiswil, gestützt auf Artikel 34, Abs. 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

Löschbeitrag	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die jeweiligen Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigten haben für Gebäude, welche durch die von der Gemeinde erstellten Löscheinrichtungen ausserhalb des Perimeters der öffentlichen Wasserversorgung geschützt sind, jährliche Löschbeiträge zu bezahlen.</p> <p>² Mit den Löschbeiträgen sind die Erweiterung und der Unterhalt bestehender Löscheinrichtungen ausserhalb des Perimeters der öffentlichen Wasserversorgung zu finanzieren.</p> <p>³ Die Löschbeiträge werden aufgrund des umbauten Raumes nach SIA erhoben.</p> <p>⁴ Die Höhe der Löschbeiträge legt der Gemeinderat im Anhang I zu diesem Reglement fest.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 2</p> <p>Das Feuerwehreglement vom 21. November 2003 wurde mit separatem Beschluss am 20. November 2009 aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 3</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p>

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung von Landiswil vom 20. November 2009 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL



Christian Müller
Präsident

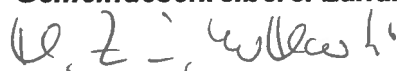
Margrit Zürcher Marti
Sekretärin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Landiswil, 20. Dezember 2009

Gemeindeschreiberei Landiswil



Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin